



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. Oktober 2025

5000.1193
Energiefonds; Nachtragskredit; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Energiefonds nach Art. 18a kEnG

Nach Art. 18a Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1) errichtet der Kanton einen Fonds zur Finanzierung der Fördermassnahmen nach Art. 18 Abs. 1 kEnG (Energiefonds). Im Vordergrund stehen Fördermassnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms Energie unterstützt werden. Der Beitrag des Kantons in den Energiefonds wird nach Art. 18a Abs. 3 kEnG im Voranschlag festgelegt. Der Energiefonds ist Bestandteil der Staatsrechnung (Art. 18a Abs. 4 kEnG). Er wird als Fonds im Eigenkapital der Staatsrechnung geführt.

Die vom Kanton geförderten Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz sowie des Umstiegs auf und der Produktion von erneuerbaren Energien lassen sich hinsichtlich der Finanzierung in drei Förderbereiche einteilen:



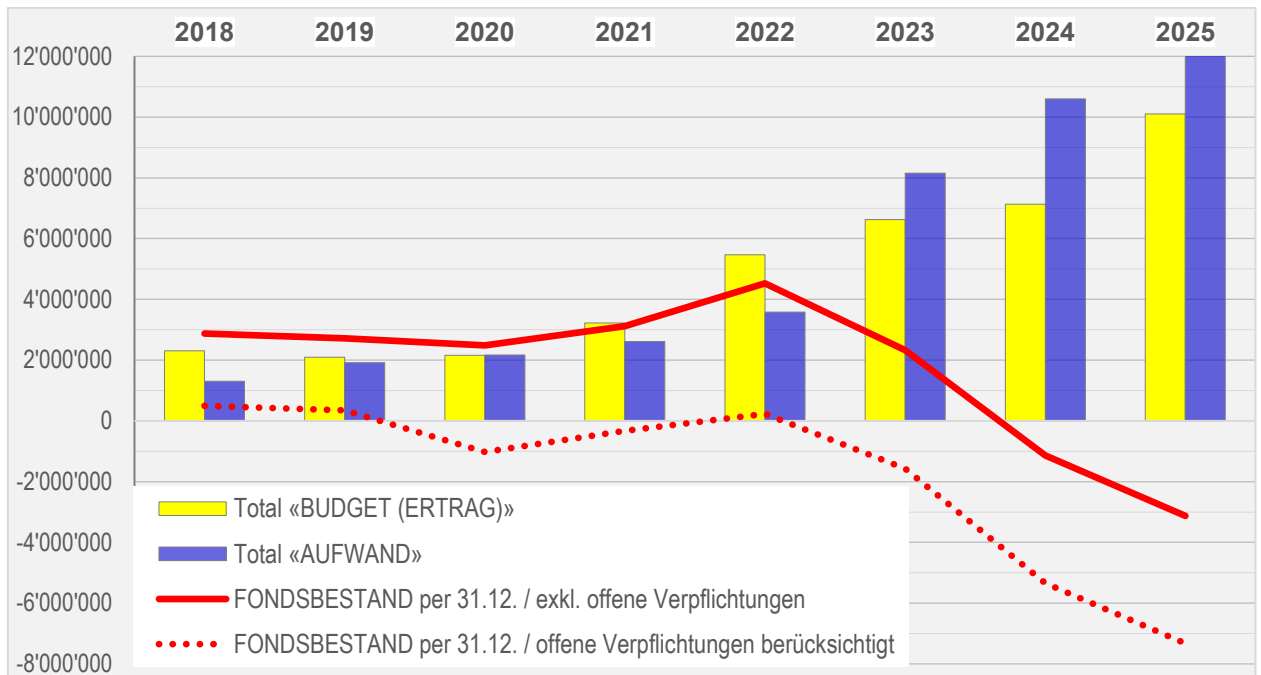
Kostenstelle 5901 – Energiefonds			
Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Förderbeiträge (Auszahlungen) - Aufwände für externe Gesuchsprüfung (Verein Energie AR/AI) - interne Verrechnungen 		
Einnahmen	Gebäudeprogramm (Bund + Kanton) <ul style="list-style-type: none"> - Sockelbeitrag Bund - Ergänzungsbeitrag Bund <i>(abhängig vom Kantonsbeitrag und verfügbaren Mitteln aus der CO₂-Abgabe)</i> - Kantonsbeitrag - Vollzugskostenbeitrag Bund (5 % der Bundesgelder) 	Impulsprogramm (Bund) <ul style="list-style-type: none"> - Bundesbeitrag - Vollzugskostenbeitrag Bund (5 % der Bundesgelder) 	Kantonsprogramm (Kanton) <ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeitrag

Tabelle 1: Finanzierung verschiedener Förderprogramme, welche vom Kanton vollzogen und über den Energiefonds abgewickelt werden (Kostenstelle 5901).

Ergänzend dazu werden die Ausgaben für Dienstleistungen und Honorare Dritter (Minergie Gesuchsprüfung/Ausführungskontrolle/Royalties/Plaketten, EDV-Tool Förderung, Energy-GIS-Weiterentwicklung, Kurs-Unterstützungen usw.), die Aufwände für den Verein Energie AR/AI (Grundauftrag, Veranstaltungen, externe Gesuchsprüfung) sowie interne Verrechnungen für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem kantonalen Förderprogramm Energie über den Energiefonds abgerechnet (vgl. Tabelle 2).

2. Grosse Nachfrage bei der Förderung von Photovoltaikanlagen

Die stark gestiegene Nachfrage bei der Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Rahmen des Kantonsprogramms hat in den letzten Jahren bewirkt, dass die Auszahlungen (Ausgaben) die zur Verfügung stehenden Mittel (Einnahmen) bei Weitem überschritten haben. Die Gründe für den „PV-Boom“ sind die nationale und kantonale Förderung sowie die stark gestiegenen Strompreise und Rückliefertarife (Einspeisevergütung). Auf der anderen Seite resultiert aus den sehr guten Rahmenbedingungen bei der Photovoltaik eine (unerwünschte) Investitionskonkurrenz zu den Gebäudeprogramm-Massnahmen, was sich einerseits negativ auf deren Nachfrage auswirkt, andererseits aber auch den Fondsbestand entlastet (vgl. Grafik 1).



Grafik 1: Budgets, Aufwände und daraus resultierende Fondsbestände per Ende Jahr

3. Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle

Per 31. Dezember 2024 wies der Energiefonds einen Bestand von Fr. - 1'142'992 aus. Die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden hat im Revisionsbericht zur Staatsrechnung 2024 dazu folgendes festgestellt:

Der Energiefonds wird als Fonds im Eigenkapital der Staatsrechnung geführt. Die Beiträge in den Energiefonds werden jährlich über den Voranschlag durch den Kantonsrat genehmigt. Beim Energiefonds handelt es sich nicht um eine Spezialfinanzierung nach Art. 20 Finanzhaushaltsgesetz. Spezialfinanzierungen werden nur dort gebildet, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Dies ist beim Energiefonds nicht der Fall. Der Fonds wird durch Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt gespeist. Eine Einordnung als Spezialfinanzierung würde der Vorgabe widersprechen, dass Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden dürfen.

Entsprechend ist es nicht zulässig, mehr Mittel auszugeben, als im Fonds verfügbar sind. Eine Übertragung von nicht verwendeten Mitteln, so wie es in den Vorjahren der Fall war, ist aus unserer Sicht zulässig. Werden aber mehr Mittel ausgegeben, als im Fonds vorhanden sind, was 2024 wie oben beschrieben der Fall ist, ist der Minusbestand über einen Nachtragskredit auszugleichen.

Aktuelle Schätzungen des Departements Bau und Volkswirtschaft gehen für 2025 von einem zusätzlichen Ausgabenüberschuss von CHF 2,6 Mio. aus. Zusätzlich zum bereits budgetierten Ausgabenüberschuss von TCHF 200 wird dies 2025 zu einer Belastung des Fonds von CHF 2,8 Mio. führen. Der Minusbestand des Fonds würde dann rund CHF 3,9 Mio. betragen.

Um im laufenden Jahr Ausgaben für das Förderprogramm zu tätigen, ist der Fonds im Laufe des Jahres 2025 über einen Nachtragskredit auszugleichen. Es sind Steuerungsmassnahmen einzurichten, die sicherstellen,



dass eine Überschreitung der budgetierten Ausgaben verhindert wird. Der Ausgleich des Energiefonds fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrats (Art. 18a Abs. 3 Energiegesetz) und hat über einen Nachtragskredit gemäss Art. 14 Finanzhaushaltsgesetz zu erfolgen.

Zusammengefasst empfiehlt die Finanzkontrolle:

- den Energiefonds durch einen Nachtragskredit in erforderlicher Höhe im Jahr 2025 auszugleichen; und
- geeignete Steuerungsmassnahmen einzurichten, die sicherstellen, dass nur Ausgaben in der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

Der Regierungsrat hat den Empfehlungen der Finanzkontrolle mit Beschluss vom 18. März 2025 zugestimmt.

4. Fondsbestand per 31. Dezember 2024 und per 31. Dezember 2025

Die folgende Tabelle berücksichtigt die Kostenvoranschläge sowie die Rechnungen aller Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Energiefonds der Jahre 2024 und 2025. Bei den Ausgaben für das Jahr 2025 handelt es sich um eine Hochrechnung mit Berücksichtigung der Nachfrage des 1. Semesters 2025.

Konto-Bezeichnung	VA 2024	Rechnung 2024	VA 2025	Hochrechnung 2025
Dienstleistungen und Honorare Dritter sowie Benutzungsgebühren	31'500	6'783	56'500	56'500
Auszahlungen Fördergesuche	6'730'000	10'304'790	10'265'500	11'700'000
Gebäudeprogramm (Bund + Kanton)	3'430'000	3'142'238	4'965'500	3'700'000
Kantonale Massnahmen (Kanton)	3'300'000	7'162'552	5'300'000	8'000'000
Verein Energie AR/AI (Grundauftrag, Veranstaltungen, Gesuchsprüfung)	200'000	181'925	220'000	220'000
Interne Verrechnungen	75'000	75'000	115'000	115'000
Total Aufwand	7'036'500	10'568'498	10'657'000	12'091'500
Vollzugsentschädigungen Bund (5 %)	- 97'000	- 100'061	- 127'000	- 110'000
Beiträge Bund	- 1'945'000	- 2'001'210	- 2'530'000	- 2'200'000
Gebäudeprogramm	- 1'945'000	- 2'001'210	- 1'730'000	- 1'400'000
Impulsprogramm	-	-	- 800'000	- 800'000
Übertragungen (Kantonsmittel)	- 5'000'000	- 5'000'000	- 7'800'000	- 7'800'000
Beitrag Gebäudeprogramm	- 1'700'000	- 1'700'000	- 2'500'000	- 2'500'000
Kantonale Massnahmen	- 3'300'000	- 3'300'000	- 5'300'000	- 5'300'000
Total Ertrag	- 7'042'000	- 7'101'271	- 10'457'000	- 10'110'000
Aufwandüberschuss	- 5'500	3'467'226	200'000	1'981'500
Fondsbestand per 31.12.*		- 1'142'992		- 3'124'492
* Fondsbestand per 31.12.2023: 2'324'235				

Tabelle 2: Voranschläge 2024 und 2025, Rechnung 2024 sowie Hochrechnung 2025 (Prognose) mit daraus resultierenden Aufwandüberschüssen bzw. den Fondsbeständen Ende Jahr



2024: Voranschlag vs. Bedarf

Per Ende 2023 wies der Energiefonds einen Bestand von Fr. 2'324'235 aus. Der Aufwandüberschuss betrug im Jahre 2024 Fr. 3'467'226. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen von Bund und Kanton von insgesamt Fr. 7'101'271 und den Ausgaben von Fr. 10'568'498. Aus dem Fondsbestand per Ende 2023 und dem Aufwandüberschuss 2024 resultiert ein Fondsbestand per Ende 2024 von Fr. - 1'142'992 (2'324'235 - 3'467'226).

Tabelle 3 beziffert den Mehrbedarf an Fördermitteln gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 2024 (VA 2024), was sich folglich negativ auf den Fondsbestand auswirkt.

	VA 2024	Bedarf 2024	Mehr- (+) / Min- dermittel (-) 2024
Dienstleistungen Dritter, interne Verrechnungen, Aufwände für Verein Energie AR/AI (Vollzugskostenbeitrag Bund berücksichtigt)	209'500	163'646	- 45'854
Gebäudeprogramm (GP) – nur Kantonsmittel (ohne Sockelbeitrag und Ergänzungsbeitrag Bund)	1'490'500	1'142'028	- 348'472
Nicht globalbeitragsberechtigte Massnahmen (Kantonsprogramm: PV + E-Basis-Ladeinfrastruktur)	3'300'000	7'161'552	3'861'552
Summe Kantonsmittel	5'000'000	8'467'226	3'467'226

Tabelle 3: Mehrnachfrage bei den Kantonsmitteln im Jahr 2024

2025: Voranschlag vs. Bedarf

Gemäss Voranschlag 2025 sind bei der Kostenstelle 5901 (Energiefonds) Kantonsmittel von insgesamt Fr. 7'800'000 bewilligt (vgl. Tabelle 4; Spalte "VA 2025").

Infolge der anhaltenden grossen Nachfrage bei der Förderung von PV-Anlagen wird aufgrund der Hochrechnung mit einem zusätzlichen Mehrbedarf an Fördermitteln für das Jahr 2025 gerechnet (vgl. Tabelle 4; Spalte "Mehrmittel 2025").

	VA 2025	Bedarf 2025	Mehr- (+) / Min- dermittel (-) 2025
Dienstleistungen Dritter, interne Verrechnungen, Aufwände für Verein Energie AR/AI (Vollzugskostenbeitrag Bund berücksichtigt)	264'500	281'500	17'000
Gebäudeprogramm (GP) – nur Kantonsmittel (ohne Sockelbeitrag und Ergänzungsbeitrag Bund)	2'235'500	1'500'000	- 735'500
Nicht globalbeitragsberechtigte Massnahmen (Kantonsprogramm: PV + E-Basis-Ladeinfrastruktur)	5'300'000	8'000'000	2'700'000
Summe Kantonsmittel	7'800'000	9'781'500	1'981'500

Tabelle 4: Mehrnachfrage bei den Kantonsmitteln im Jahr 2025 (Hochrechnung)



Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zugunsten der eigenen Stromproduktion hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 20. August 2024 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2025+ eine Halbierung der kantonalen Beitragssätze bei PV-Anlagen beschlossen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2025 die Änderung des Förderprogramms unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das massgebliche Datum der Inbetriebnahme auf den 1. September 2025 korrigiert wird. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Kantonsratsdebatte diesem Antrag zugestimmt und das Förderprogramm entsprechend angepasst.

Die Fördergesuche für PV-Anlagen können erst nach Inbetriebnahme bzw. nach Beglaubigung der Anlagen und nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zur definitiven Festsetzung der Einmalvergütung des Bundes beim Amt für Umwelt eingereicht werden. Durch die Wartefristen für die Beglaubigung und für den Erhalt der Verfügung des Bundes vergehen im Durchschnitt sechs Monate, bis die Gesuche beim Amt für Umwelt eintreffen und somit auch für den Kanton kostenwirksam werden. Die beschlossene Kürzung der kantonalen Beitragssätze entfaltet somit erst im Frühjahr 2026 ihre Kostenwirksamkeit.

Unter Berücksichtigung der Nachfrage im 1. Semester 2025 und der verzögerten Wirksamkeit der Programm-anpassung ergibt sich für das Jahr 2025 ein prognostizierter Mittelbedarf von *Fr. 7,9 Mio.* für die Förderung von PV-Anlagen (kM-21) und von *Fr. 0,1 Mio.* für die Förderung der Basisladeinfrastrukturen E-Mobilität (kM-22) (vgl. Tabelle 4; Spalte "Bedarf 2025"). Demgegenüber wird bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen infolge einer erneut gestiegenen Investitionskonkurrenz der PV-Förderung von einer Nichtausschöpfung der Kantonsmittel von rund *Fr. 0,7 Mio.* ausgegangen (vgl. Tabelle 4; Spalte "Mehrmitel 2025").

Der Energiefonds wird somit im Jahr 2025 zusätzlich mit rund *Fr. 2,0 Mio.* belastet (Mehrnachfrage von *Fr. 2,7 Mio.* bei den kantonalen Massnahmen abzüglich Mindernachfrage von rund *Fr. 0,7 Mio.* beim Gebäudeprogramm) (vgl. Tabelle 4; Spalte "Mehrmitel 2025").

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 14 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) kann der Voranschlag mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Voranschlagsorgan, also der Kantonsrat.

2. Sachbezogene Erwägungen

Unter Berücksichtigung des Fondsbestandes per Ende 2024, den zur Verfügung stehenden Mitteln für 2025, der prognostizierte Mehrnachfrage bei der PV-Förderung sowie der Mindernachfrage beim Gebäudeprogramm im Jahr 2025 geht der Regierungsrat von einem Fondsbestand per 31. Dezember 2025 von *Fr. - 3'124'492* aus.

	31.12.2024	31.12.2025
Bestand Energiefonds (ohne offene Verpflichtungen)	- 1'142'992	- 3'124'492

Tabelle 5: Entwicklung Energiefondsbestand per Ende 2024 und 2025



Demzufolge ist zu Lasten des Voranschlags 2025 ein Nachtragskredit von Fr. 3'125'000 erforderlich, um den Bestand des Energiefonds wieder auszugleichen.

3. Auswirkungen

Durch den Nachtragskredit wird die Unterdeckung im Bestand des Energiefonds per 31. Dezember 2025 beseitigt. Die offenen Verpflichtungen aus dem Gebäudeprogramm von zusätzlich rund *Fr. 3,9 Mio.* sind dabei nicht berücksichtigt.

C. Finanzierung

Der Nachtragskredit von Fr. 3'125'000 erfolgt im Konto 5302.3980.00 (Übertragungen in Energiefonds).

D. Massnahmen für die zukünftige Stabilisierung des Energiefonds

Damit der Energiefonds zukünftig keine Unterbilanz mehr aufweist, sieht der Regierungsrat folgende Massnahmen vor:

1. Mittelfristige Anpassung PV-Förderung

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage bei der PV-Förderung abnehmen wird (u.a. in Abhängigkeit der sinkenden Einspeisevergütung). Zudem sieht der Regierungsrat aufgrund des Haushaltsdefizits vor, die PV-Förderung im Rahmen des Entlastungsprogramms 2025+ nur noch eingeschränkt und somit kostenreduziert weiterzuführen: Ein mögliches Modell ist die gezielte und bedarfsgerechte Förderung ausschliesslich winterstromoptimierter PV-Anlagen. Dafür ist das Förderprogramm Energie anzupassen. Der Regierungsrat beabsichtigt, das Förderprogramm im Juni 2026 zu ändern und im Oktober 2026 im Kantonsrat genehmigen zu lassen. Damit sollen ab 1. Januar 2027 Kantonsmittel von rund Fr. 1,0 Mio. pro Jahr eingespart werden.

2. Mittelfristige Anpassung Gebäudeprogramm-Massnahmen

Das Entlastungspaket 2027 des Bundes (EP27) sieht im Klimabereich vor, dass künftig keine Gelder mehr aus der CO₂-Abgabe für das Gebäudeprogramm beigesteuert werden sollen. Wird diese Massnahme vom nationalen Parlament angenommen, sind die Kantone ab 2027 auf sich allein gestellt. Das heisst, sie müssen die fehlenden Bundesmittel durch zusätzliche Kantonsmittel ersetzen oder Fördermassnahmen anpassen bzw. streichen. Das Förderprogramm Energie ist so früh wie möglich an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

3. Wartelisten zur Vermeidung von Budgetüberschreitungen

Unabhängig der mittelfristig zu ergreifenden Massnahmen sollen Anträge auf Förderbeiträge zukünftig auf eine Warteliste gesetzt werden, falls die budgetierten Fördermittel bereits im Laufe des Jahres ausgeschöpft sind. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn wieder bewilligte Budgetmittel vorhanden sind. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht mehr Fördermittel ausbezahlt werden, als bewilligt sind. Allerdings ist ein



Auszahlungsstopp aus Energiefördersicht nachteilig, da Konstanz und Verlässlichkeit der Energieförderung darunter leiden, was sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Privaten auswirken kann.

4. Finanzierung der Eventualverpflichtungen

Die Finanzierung der Eventualverpflichtungen in Höhe von rund *Fr. 3,9 Mio.* aufgrund offener Verpflichtungen aus dem Gebäudeprogramm ist im Budgetierungsprozess zu berücksichtigen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'125'000 im Konto 5302.3980.00 (Übertragungen in Energiefonds) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber